

NahverkehrsBeratung **Südwest**

Strategien und Lösungen für den öffentlichen Verkehr

Vergabe Buslinienverkehre
im Landkreis Konstanz

Entwurf für
Ergänzende Informationen
zur Vorabbekanntmachung

vorgelegt von der

NahverkehrsBeratung Südwest
Partnerschaftsgesellschaft

Bergheimer Straße 102
69115 Heidelberg

Fon: 06221 13 75 59-0
Fax: 06221 13 75 59-90

E-Mail: blome@nahverkehrsberatung.de



1 Anwendung Verbundtarif

In den zur Vergabe anstehenden Verkehren sind folgende Tarife anzuwenden:

- VHB-Tarif (Verkehrsverbund Hegau-Bodensee) incl. der in den jeweiligen Stadtgebieten Konstanz, Singen und Radolfzell geltenden örtlichen Tarife. Der Tarif wird derzeit von der VHB GmbH festgelegt. Die Gesellschafter des VHB sind Verkehrsunternehmen. Weitere Auskünfte zu Mitgliedschaft im VHB, zu leistende Beiträge und Einnahmenaufteilung erteilt die VHB GmbH.
- Übergangstarife zu Nachbarverbänden
 - Bodo-Tarif (Bodensee-Oberschwaben-Tarif)
 - TUTicket (Kreis Tuttlingen)
 - VSB (Schwarzwald-Baar-Kreis)
- Kombitarif Ostwind (Schweiz)
- Landestarif Baden-Württemberg (in Gründung)

Anwendung des VHB-Tarifs inkl. Kombi- und Übergangstarifen sowie des künftigen Landestarifes

In den kommenden Jahren stehen grundlegende Veränderungen im Bereich der Verbundfinanzierung an:

- Auslaufen der Finanzierung nach § 45a PBefG und Ersatz durch eine Landesregelung;
- Überarbeitung der Regelungen zu Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten.

Veränderte Rahmenbedingungen der Finanzierung

Der Landkreis beabsichtigt, allgemeine Vorschriften nur noch für konkret nachgewiesene Einnahmefälle aus der Anwendung der Rabattierung im Ausbildungsverkehr gemäß Landesvorgabe aufzustellen. Der Ausgleich erfolgt nur auf den effektiv gewährten Rabatt unter Berücksichtigung aller Nutzungsmöglichkeiten der jeweiligen Fahrausweise und unter Berücksichtigung der Mehrnachfrage aufgrund niedrigerer Tarife (Preiselastizität). Zudem wird die allgemeine Vorschrift Regelungen zur Überkompensationskontrolle enthalten, die sicherstellen, dass die Einnahmen nicht die Kosten zuzüglich einer angemessenen Rendite übersteigen.

Allg. Vorschrift nur für nachgewiesene Einnahmefälle aufgrund Rabattierung von Ausbildungsfahrausweisen

2 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

Die Vergabe erfolgt in Teilnetzen, die den Linienbündeln des Nahverkehrsplanes in der Fassung der Fortschreibung 2016 entsprechen.

Vergabe in Bündeln gemäß NVP

Eine Losbildung innerhalb der Teilnetze bleibt vorbehalten.

Der Kreis Konstanz betrachtet die im jeweiligen Linienbündel zusammengefassten Verkehrsleistungen als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz.

Die Gesamtleistung eines jeden Linienbündels umfasst dabei aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion und der verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile sämtliche Fahrten auf den vom Linienbündel umfassten Linien einschließlich der dargestellten anmeldepflichtigen Bedarfsfahrten.

Gesamtleistung je Bündel versteht sich inkl. Bedarfsverkehr

Zur Vergabe kommt ein gegenüber dem heutigen Zustand in Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes grundhaft überarbeitetes Angebot. Das mindestens vorgesehene Fahrplanangebot ist für jedes Linienbündel in **Anlage 1** dokumentiert. Die dort abgelegten Fahrpläne werden als Mindestangebot vorgegeben, das nicht unterschritten werden darf.

Mindestfahrplanangebot gem. Anlage 1

Die in **Anlage 1** dargestellten anmeldepflichtigen Bedarfsleistungen gehören mit zum Mindestangebot und sind zu den derzeit gültigen Konditionen hinsichtlich Anmeldezeiten und Erreichbarkeiten ohne Einschränkung zu erbringen:

Verbindliche Mindestanforderungen im Bedarfsverkehr

- Eine Fahrtwunschanmeldung kann noch bis zu 45 Minuten vor Abfahrt am Zustiegsort erfolgen.
- Die telefonische Entgegennahme von Fahrtwünschen wird täglich (inkl. Samstage, Sonn- und Feiertage) zwischen 6 und 24 Uhr zum normalen Telefontarif (ohne Erhebung von Servicegebühren) gewährleistet.

Gemäß **Anlage 1** anmeldefrei durchgeführte Fahrten (=Regelfahrten) dürfen vom Verkehrsunternehmen nicht durch anmeldepflichtige Angebote (Bedarfsverkehre) ersetzt werden.

Sofern in den Fahrplänen in **Anlage 1** nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, sind auf allen Fahrten mindestens **Solobusse** gem. **Anlage 2.0** einzusetzen.

Kapazitätsvorgaben

Gegebenenfalls ist in den Fahrplänen in **Anlage 1** jedoch für bestimmte Fahrten wegen bestehender hoher Kapazitätsanforderungen (insbesondere an Schultagen) der Einsatz von größeren Bussen oder von Verstärkerwagen vorgeschrieben. Die angegebenen besonderen Kapazitätsvorgaben sind essentiell für die Beförderungsqualität und zwingend zu erfüllen. Größere Kapazitäten können auch durch zeitgleichen Einsatz von mehreren Fahrzeugen erbracht werden

3 Weiterentwicklung des Verkehrsangebots

Der Fahrplan wird nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) durch den Aufgabenträger ständig fortgeschrieben. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Fahrplans hinsichtlich Kapazitäten, Zeiten, Fahrwegen und Bedienungsformen enthalten. Von daher geben die beigefügten Fahrpläne den Planungs- und Erkenntnisstand bis einschließlich Juni 2017 wieder.

Höchste Flexibilität in der Anpassung an veränderte verkehrliche Anforderungen ist wesentlicher Bestandteil des ÖDA

In den kommenden Jahren können dazu insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung, zur Anpassung an geänderte Fahrpläne der Schiene, benachbarter Bündel und der Stadtverkehre sowie aus weiteren Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind.

Sämtliche geänderte oder neu hinzukommende Leistungen sind Bestandteil der vorgenannten Gesamtleistung gemäß Kapitel 2 dieses Dokumentes. Im Rahmen des ÖDA erfolgt dazu eine entsprechende Vergütungsanpassung gemäß der dazu abgeschlossen vertraglichen Vereinbarungen.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Dies gilt in Bezug auf veränderte Kapazitätsanforderungen, veränderte zeitliche Aufforderungen und veränderte örtliche Anforderungen im Rahmen der Schülerbeförderung, sowie im Falle der Veränderung wichtiger Ab-, Zubringer- und Anschlussverkehre, insbesondere weiterführender, relevanter SPNV-Anschlüsse.

Derartige Leistungsänderungen sind vom Verkehrsunternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

4 Qualitätsstandards

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind umfassende Regelungen zur Qualität vorgesehen, die im Folgenden genauer beschrieben werden.

4.1 Fahrzeuge

Es gelten die Rahmen-Vorgaben des Nahverkehrsplanes:

Fahrzeugkategorie A: Niederflerbus

Klimatisierung, Kneeling, optische und akustische Fahrgastinformation, Rollstuhlstellplatz, einheitliche Außengestaltung je Linienbündel, Begrenzung der Fremdwerbung auf dem Fahrzeug in Art und Maß, keine flächige Scheibenbeklebung, Höchstalter der Fahrzeuge 10 Jahre, Emissionsstandard mind. Euro IV, bei Neufahrzeugen mindestens Euro VI.

Fahrzeugkategorie B: Standardlinienbus

max. 3 Trittstufen, optische und akustische Fahrgastinformation, Kinderwagenstellplatz/Mehrzweckfläche, einheitliche Außengestaltung je Linienbündel, Begrenzung der Fremdwerbung auf dem Fahrzeug in Art und Maß, keine flächige Scheibenbeklebung, Höchstalter der Fahrzeuge 12 Jahre, Emissionsstandard mind. Euro IV

Die Vorgaben des NVP werden in **Anlage 2.0** technisch detailliert für unterschiedliche Fahrzeuggrößen konkretisiert und im ÖDA verbindlich vorgegeben.

Für die Fahrzeuge ist aus Gründen der Werbung für die Nutzung des ÖPNV ein Design gemäß **Anlage 2.1** vorgegeben.

Die Fahrzeuge müssen zudem im laufenden Betrieb gewissen Mindestanforderungen in Bezug auf „Sauberkeit & Schadensfreiheit“ genügen (vgl. **Anlage 2.2**).

4.2 Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonal

1. Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. Über die reine Verständigung hinaus ist es erforderlich, dass das Personal dem Kunden in Tarif- und Fahrplanfragen Auskunft geben kann. Sofern dies nicht gegeben ist, ist eine Schulung gemäß Nr. 3 und damit ein Einsatz im Fahr- und Vertriebsdienst nicht möglich.
2. Vom Fahrpersonal wird ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten erwartet. Das Fahr- und Vertriebspersonal muss die gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der anzuwendenden Tarife als auch geltende Verkehrs- Arbeits- und Sozialvorschriften kennen und anwenden sowie mobilitätseingeschränkten Personen im Rahmen des Möglichen bei Bedarf Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen geben. Es meldet Schäden und Mängel an den Haltestellen.
3. Für das vom Verkehrsunternehmen im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal wird eine besondere Qualifizierung in Bezug auf die Fachkompetenz und die Serviceorientierung verlangt. Grundlage der Qualifizierung ist die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen des Aufgabenträgers (1 Tag pro Kalenderjahr). Das Verkehrsunternehmen hat sein Personal für die Schulungen freizustellen. Eine Übernahme von Kosten für die Freistellung (Lohnkosten der Teilnehmer) durch den Aufgabenträger ist ausgeschlossen.
4. Die Bekleidung des Fahrpersonals muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein. Die maßgebenden Kriterien hierfür sind:
 - Tragen eines einfarbigen Oberhemdes oder einer einfarbigen Bluse mit bedeckten Schultern.
 - kein Tragen von Sport-, Trainings- oder Arbeitsanzügen.

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gelten als Voraussetzung für den Einsatz im Fahr- und Vertriebsdienst.

- kein Tragen von kurzen Hosen.
- kein Tragen von Mützen, Kappen oder sonstigen Kopfbedeckungen

4.3 Qualität Betriebsdurchführung

1. Einrichtung und Unterhalt einer ständig personell besetzten Betriebsleitung während der gesamten Verkehrszeit mit Funk- und/oder Telefonerreichbarkeit.
2. Einsatz von Ersatz-/Reservefahrzeugen bei Unfällen und Betriebsstörungen. Diese müssen so stationiert sein, dass sie spätestens nach 30 Min. an jedem Punkt des Bedienungsgebiets einrücken können.
3. Bei Fahrzeugausfall oder Anschlussversäumnis ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten. Hierbei muss sichergestellt werden, dass den betroffenen Fahrgästen spätestens 30 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit eine Ersatzbeförderung gewährt wird. Die Ersatzbeförderung kann auch mit Taxen, Kleinbussen etc. hergestellt werden, sofern die eingesetzten Fahrzeuggrößen zur Beförderung aller betroffenen Fahrgäste ausreichen.
4. Ein Verspätungsübertrag auf folgende, vom ausgefallenen/aufgehaltenen Fahrzeug im Rahmen des regulären Fahrzeugumlaufs zu bedienenden Kurse/Fahrten ist ggfls. durch den Einsatz eines zusätzlichen Ersatzfahrzeuges auszuschließen.
5. Aktive betreiber- und verkehrsmittelübergreifende Anschlusssicherung insbesondere durch RBL- und ITCS-Nutzung (s.u.).

Ständige Betriebsüberwachung und zügige Disposition von Ersatzfahrzeugen und Ersatzbeförderungen bei Betriebsstörungen

4.4 Haltestellen

Für die Haltestellen im Landkreis Konstanz gelten die Mindest-Anforderungen gemäß (Anlage 3).

4.5 Fahrgast-Information und Anschlusssicherung

1. Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem RBL/ITCS-System.
2. Lieferung von Echtzeitdaten an den Landesserver.
3. Aktive Anschlusssicherung durch Teilnahme an geeignetem(n) betreiberübergreifenden Anschlusssicherungsverfahren - insbesondere an entsprechenden Diensten des Landesservers.
4. Darstellung haltestellenbezogener Echtzeitinformation via Smartphone (webbasiert) für alle Abfahrtstellen; Zusätzlich bei wichtigen Haltestellen (Nenzingen Bahnhof, Gottmadingen Bahnhof, Engen Bahnhof und Allensbach Bahnhof) auf geeigneten Displays an der Haltestelle selbst.
5. Kurzfristige telefonische Erreichbarkeit der Betriebsleitung des Verkehrsunternehmens im Störfall.
6. Sicherstellung stets aktueller und korrekter Fahrgastinformationen an der Haltestelle.
7. Aktuelle Fahrgastinformation über Umleitungen, Störungen etc. über entsprechenden Internetauftritt.

Gewährleistung von Anschlusssicherung und Echtzeitinformation durch Einsatz moderner RBL/ITCS-Technik

4.6 Marketing und Vertrieb

Gemäß Nahverkehrsplan Kapitel 3.10 sind an den zentralen Verknüpfungsstellen zwischen Schiene und Bus in Konstanz, Singen, Radolfzell und Stockach Kundencenter/

Mobilitätszentralen einzurichten. Dazu hat sich das Verkehrsunternehmen an der vorgesehenen Bündelung entsprechender Ressourcen in den genannten Kundencentern/Mobilitätszentralen zu beteiligen. Dies beinhaltet auch die Fortführung und weitere Optimierung der Telefonauskunft. Zudem hat das Verkehrsunternehmen am einzurichtenden kreisweiten Beschwerden-Management teilzunehmen.

4.7 Qualitätsmanagement

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind umfassende Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zu:

- Fahrzeugqualität, Sauberkeit und Schadensfreiheit der Fahrzeuge
- zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals,
- zu Betriebsqualität, Anschlusssicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungsmanagement,
- zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonals.

Der Vertrag wird auch Minderungen- und Vertragsstrafen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

5 Informationspflichten

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mindestens zu folgenden Zeitpunkten

- bis zum 30. März 2024 bzw.
- bei Konzessionen, die vor Ende 2027 auslaufen:
36 Monate vor Konzessionsablauf bzw. Ablauf des ÖDA

folgende Daten zum Zwecke der Verkehrsplanung und konzeptionellen Vorbereitung der bevorstehenden Folgevergabe(n) / Neukonzessionierung(en) der Verkehre

- Einnahmen nach Fahrscheinart und Preisstufe je Linie,
- Einnahmen aus allgemeiner Vorschrift,
- Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (bspw. nach SGB IX),
- Nutzkilometerleistung nach Fahrzeuggröße (Solobus, 15m-Bus, Gelenkbus usw.) Kategorie und Linien,
- Abgerufene Besetzkilometerleistung im Bedarfsverkehr nach Linie / Fahrt oder nach Linie / Tag und Stunde,
- Auslastung der abgerufenen Bedarfsfahrten

jeweils für das vorangegangene, abgeschlossene Kalenderjahr vollständig und unentgeltlich dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.

6 Verbindliche Zusicherung

Eigenwirtschaftliche Anträge müssten den im Rahmen eines ÖDA geplanten gemeinwirtschaftlichen Vorgaben ebenbürtig sein und dürfen keine „wesentlichen Abweichungen“ nach § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG enthalten. Der Aufgabenträger betrachtet daher die Angaben des Verkehrsunternehmens nur als belastbar und damit gleichwertig, wenn diese in Form der Zusicherung nach § 12 Abs. 1a PBefG gegeben werden. Das Verkehrsunternehmen muss dazu bereit sein, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag auch mit dem Aufgabenträger zu vereinbaren und diesem die Kontrolle und entsprechende Sanktionen zu ermöglichen. Es wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstige Rücknahme von Zusicherungen. Es wird auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG hingewiesen. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sich ergeben. Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten die Chancen und Risiken hieraus für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Eine Entbindung der Betriebspflicht kommt nur für die Gesamtleistung in Betracht, da nur eine Genehmigung für die Gesamtleistung in Frage kommt: § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG. Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung des Aufgabenträgers nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen. Dies sind mindestens 24 Monate.

7 Anlagen

Anlage 1 Referenz-Fahrpläne

Anlage 1.1 Linienbündel 1 (Verkehrsraum Stockach)

Anlage 1.2 Linienbündel 2 (Verkehrsraum Radolfzell)

Anlage 1.3 Linienbündel 3 (Verkehrsraum Engen)

Anlage 1.4 Linienbündel 4 (Verkehrsraum Singen)

Anlage 2 Qualität Fahrzeuge

Anlage 2.0 Fahrzeuganforderungen

Anlage 2.1 Design-Manual Bus (Lkr. Konstanz)

Anlage 2.2 Verfahren zur Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit von Bussen

Anlage 3 Mindest-Ausstattung der Haltestellen

Anlage 2.0 Fahrzeuganforderungen

Fahrzeugtyp:	Niederflurbus				Standardbus*			Kleinbusse	
	Fahrzeugkategorie:				B*			PKW/Van	KB
	Fahrzeuggröße:				Solobus	XL-Bus	Gelenkbus	PKW/Van	Kleinbus
Fahrzeug	Minibus	Solobus	XL-Bus	Gelenkbus	Solobus	XL-Bus	Gelenkbus	PKW/Van	Kleinbus
Mindestlänge des Fahrzeugs (Solobus)	6,5 m	11,7 m	14,6 m	17,5 m	11,7 m	14,6 m	17,5 m	5,0 m	6,5
Mindestsitzplatzzahl (inkl. Klappsitze, soweit mit gepolsteter Rückenlehne ausgestattet)	10	36	47	47	36	47	47	8	14
Mindestfahrgastkapazität	22	83	110	130	83	110	130	8	--
Abgasstandard genügt mindestens der Euro-Norm		IV				IV		5	5
Zulassung nach EU-Richtlinie 2001/85/EG bzw. UNECE-Regelung 107 als Fahrzeug der ...	Klasse A bzw. Kl. I		Klasse I			Klasse II*		--	--
maximales Fahrzeugalter in Jahren		10 J.				12 J.*		10 J.	12 J.*
max. Durchschnittsalter der im Linienbündel eingesetzten Fahrzeuge dieser Kategorie ...		6 J.				8 J.*		--	--
Werden zur Betriebsaufnahme <u>alle</u> erforderlichen Fahrzeuge der betreffenden Kategorie <u>neu</u> beschafft, dürfen diese bis zum Vertragsende eingesetzt werden.		X				X*		--	--
Fahrsicherheit									
Winter-Bereifung									
aufgezogene Winterreifen mit „M+S“-Kennzeichnung in den Wintermonaten November, Dezember, Januar, Februar und März. Bei Fahrzeugen größer 7,5 t sind auf den Lenkachsen auch Ganzjahresreifen zulässig.			X			X		X	X
Mindestprofiltiefen gem. § 36 Abs. 2 StVZO am Hauptprofil der Reifen									
im Winter-Halbjahr (Monate November bis März)		5 mm				5 mm		5 mm	5 mm
im Sommer-Halbjahr (Monate April bis Oktober)		3 mm				3 mm		3 mm	3 mm
Bereifung (Sonstiges)									
Reifenflanken rissfrei		X				X		X	X
Felgen unbeschädigt		X				X		X	X
Verwendung nachgeschnittener Reifen nicht auf Lenkachsen und nur bei Rädern mit Doppelbereifung.		X				X		X	X
aktive Sicherheitstechnik									
Anti-Blockier-System (ABS)		X				X		X	X
Betriebstüren									
Anzahl Türen (mind.)	Eintürer	Zweitürer	Dreitürer	Zweitürer	Dreitürer	Eintürer	Eintürer		
alle Betriebstüren fremdkraftbetätigt von Fahrerarbeitsplatz aus bedienbar bzw. freizugeben		X			X	--	--		
vordere Tür (Tür 1, ggü. Fahrerarbeitsplatz) mind. als mittlere Tür (Tür 2 in Höhe Rollstuhlplatz bzw. Sondernutzungsfläche) mind. als zusätzl. Tür 3 im hinteren Wagenteil als	Doppeltür	Einfachtür	Doppeltür		Einfachtür	--	--		
	--		Doppeltür		Doppeltür	--	--		
	--	--	Doppeltür	--	Einfachtür	--	--		
Einstiegshöhen									
max. Einstiegshöhe ab Straße bei stehendem Fahrzeug an allen Betriebstüren	270 mm	270 mm (Kneeling)			380 mm			380 mm (ggf. ausfahrbare Tritstufe vorsehen)	380 mm (ggf. ausfahrbare Tritstufe vorsehen)
Rollstuhlmitnahme									
von Hand betätigte, im Innenbereich angebrachte Rollstuhlrampe		X			X	--	--		
Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen und Rollstühle bis 50 kg (ggf. im Gepäckraum)		--			--	X**	X		
Tür-Sicherheit									
Einklemmschutz mit Reversiereinrichtung		X			X	--	--		
Wegfahrsperre bei geöffneter Tür hinten	X		X		X	--	--		
ausreichende Ausleuchtung des Tür- und ggf. Trittsufenbereiches, die beim Öffnen automatisch zugeschaltet wird		X			X	--	--		
Fahrgastraum									
stufenfreier Einstieg an allen Betriebstüren		X			--	--	--		
Anzahl Trittsufen an Einstieg/Ausstieg max.		0			3	1	1		
stufenfrei ab einem Einstieg erreichbarer Fahrgastraum im Bereich Mehrzweckfläche/Rollstuhlstellplatz		X			--	--	--		
stufenfreier Fahrgastraum zumindest zwischen Vorder- u. Mitteltür (Low-Entry-Konzept)	--		X		--	--	--		
durchgängig stufenfreier Fahrgastraum (Vollniederflur)		--			--	--	--		
Fußbodenhöhe max (über Straßenebene)		--			860 mm	860 mm	860 mm		
Sitzpodeste sind (grundsätzlich) zulässig		X			X	X	X		
Mindestanzahl der stufen- und podestfrei erreichbaren Sitzplätze		--			--	--	--		
Gepäckablagen über den Sitzen (längs) mind. auf einer Wagenseite zwischen Tür 1 und Tür 2.	--		X		X*	--	--		
Rollstuhlplatz/Sondernutzungsfläche									
mind. 1 Rollstuhlstellplatz gem Anhang VII zur EU-Richtlinie 2001/85/EG bzw. Anhang 8 der UNECE-Regelung 107		X			--	--	--		
mind. Sondernutzungsfläche gem.DIN 75 077		--			X*	--	--		
Auslegung mit Halle- oder Rückenlehne		X			X*	--	--		
Ausrüstung mit mind. 1 Klappsitz		X			X*	--	--		

Fahrzeugtyp:	Niederflurbus				Standardbus*				Kleinbusse	
	Fahrzeugkategorie: A				B*				PKW/Van	KB
	Fahrzeuggröße:									
	Minibus	Solobus	XL-Bus	Gelenkbus	Solobus	XL-Bus	Gelenkbus	PKW/Van	Kleinbus	
HKL-System Fahrgastraum										
leistungsfähige Heizungs- und Lüftungsanlage		X				X		X	X	
Klimaanlage mind. gem. VDV-Richtlinie 236/1		X				--		X	X	
Sitze										
gepolsterte Sitzfläche		X				X		X	X	
gepolsterte Rückenlehne		X				X		X	X	
einheitliche Farbgebung und Bemusterung aller Sitzflächen u. Rückenlehnen im gesamten Fahrzeug		X				X		X	X	
Mindestlänge der Rückenlehne	--		650 mm			650 mm*		--	--	
Haltestangen										
längs des Ganges mind. einseitig waagerechte Haltestange an der Decke		X				X		--	--	
Haltegriffe gangseitig an den Sitzen		X				X		--	--	
senkrechte Haltestangen im Bereich der Ausstiege		X				X		--	--	
senkrechte Haltestangen im Bereich der Sondernutzungs-/Rollstuhlstellfläche		X				X*		--	--	
senkrechte Haltestangen an jeder Sitzreihe abwechselnd links und rechts des Ganges		X				X*		--	--	
Haltewunschtasten										
im Bereich der Ausstiege		X				X		--	--	
an ausgewiesenen Sitzplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen		X				X		--	--	
im Bereich der Sondernutzungs-/Rollstuhlstellfläche		X				X		--	--	
an allen senkrechten Haltestangen		X				X*		--	--	
an mind. einer Decken-Längsstange entlang des Ganges mind. im Abstand von 3 Sitzreihen		--				--		--	--	
Fahrgastinformation										
Basisinformation (innen)										
optische "Wagen hält"-Anzeige und akustische Bestätigung des Haltewunsches. Mindestanzahl	1	1	2	2	1	2	2	--	--	
Fahrmikrofon und Lautsprecheranlage im Wageninnern für Ansagen an die Fahrgäste		X				X		--	--	
Anbringung eines deutlich sichtbaren Hinweises auf das erhöhte Beförderungsentgelt im Fahrgastraum. Mindestanzahl:	1	1	2	2	1*	2*	2*	--	--	
Vorhaltung von Plakatflächen, an denen die vom Aufgabenträger gestellten Informationen angebracht sind. Mindestanzahl / Format:	1x DIN A2 hoch	1x DIN A2 hoch	2x DIN A2 hoch		1x DIN A2 hoch*	2x DIN A2 hoch*		--	--	
Fahrgastinformationssystem (innen)										
automatische akustische Ansage der nächsten Haltestelle im Wageninnern		X				X*		--	--	
automatische optische Anzeige auf TFT-Monitor von Liniennummer, Fahrtziel und mind. der nächsten 3 Haltestelle(n) im Wageninnern		X				X*		--	--	
dabei Mindestanzahl der TFT-Monitore im Fahrzeug:	1	1	2	2	1*	2*	2*	--	--	
Fahrtzielanzeigen (nach außen) gem. § 33 Bokraft										
zentral von Fahrerarbeitsplatz bzw. vom Bordrechner aus ansteuerbar		X				X*		--	--	
Beleuchtung aller Außenanzeigen bei Dunkelheit		X				X*		--	--	
Zulässigkeit "Steckschild"-Lösung		nein				nein*		ja	ja	
an der Fahrzeugfront										
Sichtfeldbreite mind.	1200mm		1680 mm			1680 mm*		--	--	
darstellbare Schriftgröße mind.			200 mm			200 mm*		120 mm	120 mm	
Möglichkeit der zweizeiligen Darstellung			X			X		--	--	
an der Einstiegsseite										
Sichtfeldbreite mind.	--		1000 mm			1000 mm*		--	--	
darstellbare Schriftgröße mind.	--		60 mm			60 mm*		50 mm	50 mm	
Möglichkeit der zweizeiligen Darstellung	--		X			X*		--	--	
an der Heckseite										
Sichtfeldbreite ausreichend für mind. ...			4 Ziffern			4 Ziffern*		--	--	
darstellbare Schriftgröße mind.			140 mm			140 mm		--	--	
Vertriebstechnik										
Ausstattung mit elektronischem Fahrscheindrucker für den Fahrscheinkauf		X				X		--	--	
Anbringung auf Kassenbock mit Zahl Tisch und Geldwechsel am Fahrerarbeitsplatz		X				X		--	--	
mind. 1 Entwerfer im Sichtbereich des Fahrerarbeitsplatzes für Verbundfahrkarten		X				X*		mind. Handstempler	mind. Handstempler	
manueller Fahrscheinverkauf von Abrissblock			nur im Störfall			nur im Störfall		X	X	
Fahrzeuggestaltung										
Fahrzeug-Design gemäß Vorgaben in ...			Anlage 2.1			Anlage 2.1*		--	--	
Unternehmens-Kennzeichnung je Fahrzeugseite max.			0,1 m ²			0,1 m ²		--	--	
Werbung Dritter und des Verkehrsunternehmens am und im Fahrzeug ist gestattet			eingeschränkt gem. Anlage 2.1			eingeschränkt gem. Anlage 2.1*		ja	ja	
Beklebung von Fensterflächen (ggf. Angabe max. zulässiger Flächenanteil)			nur heckseitig zugelassen			nur heckseitig zugelassen		nur am Heck	nur am Heck	

Fahrzeugtyp:	Niederflurbus				Standardbus*			Kleinbusse	
Fahrzeugkategorie:	A				B*			PKW/Van	KB
Fahrzeuggröße:	Minibus	Solobus	XL-Bus	Gelenkbus	Solobus	XL-Bus	Gelenkbus	PKW/Van	Kleinbus
Ausrüstung mit Betriebsleittechnik									
<i>Im Bereich des Fahrerarbeitsplatzes:</i>									
gut sichtbare Bereitstellung aller relevanter Informationen zu Verlauf, Sollabfahrtszeiten und Anschlussbindungen der durchzuführenden Fahrt, sowie der exakten aktuellen Uhrzeit		X				X		X	X
Ausrüstung mit funktionierendem Betriebs- und/oder Mobilfunksystem zur Anschlusskommunikation und Kommunikation mit dem Disponenten		X				X		X	X
Ausrüstung mit funktionierendem ITCS/ RBL-System für Echtzeitinformation an die vom Aufgabenträger benannte Stelle		X				X*		--	--
Versicherung der Fahrzeuge									
Wirksame Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug mit Forderungsausfaldeckung		X				X		X	X
Deckungssumme für Personenschäden		100 Mio. €				100 Mio. €		100 Mio. €	100 Mio. €
Deckungssumme für Sachschäden		100 Mio. €				100 Mio. €		100 Mio. €	100 Mio. €
Deckungssumme für Vermögensschadenschäden		100 Mio. €				100 Mio. €		100 Mio. €	100 Mio. €
Haftungsbegrenzung bei Personenschäden je geschädigter Person auf nicht unter		8 Mio. €				8 Mio. €		8 Mio. €	8 Mio. €

* bei Verstärkerbussen mit einer Nutzkilometerleistung von max. 75 km pro Einsatztag, ist die mit "*" gekennzeichnete Anforderung nicht zu erfüllen. Das maximale Fahrzeugalter darf 19 Jahre betragen, Steckschild-Lösungen sind zulässig, statt Entwertern können Handstempel eingesetzt werden. Werbung am Fahrzeug ist gestattet. Die Design-Vorgaben aus Anlage 2.3 sind nicht umzusetzen. Die Fahrgastinformation im Fahrzeug kann ausschließlich akustisch über das Fahrermikrofon und Lautsprecher erfolgen.

** je Linienbündel ist im Bedarfsverkehr bei Erfordernis ein Fahrzeug zur Beförderung von Personen, die den Rollstuhl zum Einsteigen nicht verlassen und keine regulären Fahrgastsitze benutzen dürfen oder können, einzusetzen, das mit Hublift/Rampe und Kraftknotensystem ausgerüstet ist (BTW;

Anlage 2.1

Design Manual Bus (Lkr. Konstanz)

Sofern dies gemäß Anlage 2.0 für das betreffende Fahrzeug gefordert wird, sind die Vorgaben dieses Design-Manuals zu erfüllen.



Dabei gilt für die
Farbwerte für die Fahrzeuglackierung:

Farbflächen gemäß beigefügten Design-Manual sind in **RAL-Ton**

Gelb hell RAL 1016
Dunkel RAL 1018

zu lackieren.

Anlage 2.2

Verfahren zur Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit von Bussen

inkl. Festlegung pauschalierter Minderungsansätze für
Schlechterfüllung

1. Erhebung

Die Erhebung erfolgt durch geschultes Personal des Aufgabenträgers oder vom Aufgabenträger beauftragter Dritter. Die Erhebung soll den augenscheinlichen Eindruck der Fahrzeuge hinsichtlich der genannten Kriterien auf den Reisenden repräsentieren. Die Erhebung erfolgt durch eine unangekündigte Prüfung aller planmäßig an einem Betriebstag eingesetzten Fahrzeuge bei Stillstandszeiten auf dem Betriebshof bzw. während fahrplanmäßiger Fahrten oder Wendepausen.

2. Erhebungsbogen

Die Erhebungsbogen werden nach dem Muster der umseitigen Tabellen ausgefüllt - ohne in "versteckten Bereichen" nach Mängeln zu "suchen".

2.1 Schadensfreiheit

	Schadensfreiheit max. tolerierter unterer Wert 90% Graffiti gelten als Beschädigung				
	<i>keine Mängel</i>	leichte Mängel	schwere Mängel	Gewichtung	Bewer- tungszahl*
	= 100%	= 75%	= 0%		
Fenster***				3	
Sitze***				2	
Böden				1	
Wand- u. Deckenverkleidungen				2	
Haltestangen und Griffe				3	
Gepäckablagen				2	
Abfallbehälter				2	
Außenhaut				2	
Heizungs- und Lüftungsanlage***				2	
Beleuchtung***				2	
Türen***				2	
Fahrgastinformationseinrichtungen				2	
Summe				25	
Gesamtergebnis**					%

* Die Bewertungszahl ergibt sich als Produkt der der Schadensfreiheitsstufe zugeordneten Prozentpunkte und dem Gewichtungsfaktor.

** Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Quotienten: Summe der Bewertungszahlen / Summe der Gewichtungsfaktoren.

*** zerstörte Fenster (Glasbruch), Totalausfall der Heizung bei Temp. unter 15°C, Totalausfall der Beleuchtung und Funktionsuntüchtigkeit sämtlicher Türen, sowie zerstörte, unbenutzbare Sitze führen zu einer Gesamtbewertung von 0%

grau unterlegt = errechnete Felder

Schadensfreiheitsstufe	Erläuterung
keine Mängel = 100%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Kratzer, Löcher, Sprünge, Bruchstellen oder "Dellen", ▪ keine sichtbaren Flick- und Reparaturstellen, keine provisorischen Reparaturen (z.B. unter Verwendung von Teilen, die farblich nicht passen) ▪ keine Verschleißspuren, alterungsbedingte Farbtonänderungen ▪ kein Graffiti oder sonstige Schmierereien/Vandalismen ▪ uneingeschränkte Funktionsfähigkeit
leichte Mängel = 75%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ punktuell Kratzer, Löcher, Sprünge, Bruchstellen oder "Dellen" von geringerem Ausmaß ▪ punktuell sichtbare Flick- und Reparaturstellen, provisorische Reparaturen in geringem Ausmaß ▪ geringfügig Verschleißspuren oder Farbtonabweichungen ▪ punktuell Graffiti oder sonstige Schmierereien / Vandalismen in geringem Ausmaß ▪ leicht eingeschränkte Funktionalität, Grundfunktion wird jedoch erfüllt
schwere Mängel = 0%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alles, was über "leicht beschädigt" hinausgeht. ▪ starke Abweichungen vom Farbschema (Ersatzteile in abweichender Farbgebung, Verwendung von Polstern mit uneinheitlichem Design, farblich abweichende Lackierung bei Ausbesserung von Schäden an Wänden und Verkleidungen, sichtbare Flick- und Reparaturstellen) ▪ stark eingeschränkte Funktionalität, Grundfunktionen nicht mehr gewährleistet

2.2 Sauberkeit

	Sauberkeit max. tolerierter unterer Wert 85% Unzulässige Werbeanbringungen und Auslagen von Werbemitteln gelten als Verschmutzung.				
	einwandfrei	leicht verschmutzt	stark verschmutzt	Gewichtung	Bewertungszahl*
	= 100 %	= 75 %	= 0 %		
Fenster				3	
Sitze				4	
Böden (herumliegender Grobmüll)				4	
Böden (sonstige Verschmutzung)***				1	
Wand- u. Deckenverkleidungen				3	
Haltestangen, Griffe und Taster				4	
Gepäckablagen				1	
Abfallbehälter				3	
Außenhaut***				2	
Beleuchtungskörper				3	
Türen (insbesondere Kanten und Rahmen)				2	
Fahrgastinformationseinrichtungen				3	
Summe				33	
Gesamtergebnis**					%

* Die Bewertungszahl ergibt sich als Produkt der der Sauberkeitsstufe zugeordneten Prozentpunkte und dem Gewichtungsfaktor.

** Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Quotienten: Summe der Bewertungszahlen / Summe der Gewichtungsfaktoren.

*** Trat am Tag einer Erhebung zwischen Betriebsbeginn und Abschluss der Erhebung im vertragsgegenständlichen Verkehrsgebiet Niederschlag auf oder liegt dort auf den verkehrsüblichen Wegen Schnee, sind die Wertungskriterien „Böden (sonstige Verschmutzung)“ sowie „Außenhaut“ mit dem Faktor 0 zu gewichten.

grau unterlegt = errechnete Felder

Sauberkeitsstufe	Erläuterung
einwandfrei = 100%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein herumliegender Grobmüll ▪ reichlich Aufnahmekapazität in Abfallbehältern ▪ Polster und Flächen staub- und krümmelfrei, fleckenfrei, keine klebenden Rückstände ▪ Türen staubfrei, ohne klebende oder abfärbende Rückstände ▪ Fensterscheiben sauber und mit guter Durchsicht ▪ Beleuchtungskörper und Fahrgastinformationseinrichtungen sauber, klar und ohne Schmutzschleier
leicht verschmutzt = 75%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vereinzelt herumliegender Grobmüll (einzelne Dose, Zeitung) ▪ Abfallbehälter gut gefüllt aber noch aufnahmefähig ▪ Polster und Flächen bei Berührung sauber, aber kleinere nicht abfärbende oder klebende Flecken/Verschmutzungen/Verfärbungen sichtbar ▪ Türen leicht verschmutzt aber ohne klebende oder abfärbende Rückstände ▪ Fensterscheiben gering verschmutzt, noch ausreichende Durchsicht ▪ Beleuchtungskörper und Fahrgastinformationseinrichtungen gering verschmutzt, Fahrgastinformation noch ausreichend erkennbar
stark verschmutzt = 0%	Alles was über "leicht verschmutzt" hinaus geht.

3. Konsequenzen bei Schlechterfüllung

3.1 Gesamt-Fuhrpark

Bei der Erhebung zur Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit des vertragsgegenständlichen Fuhrparkes gilt folgendes Verfahren.

Kontroll- maßnahme	Zeitpunkt	Konsequenz bei Nichterreichen der max. tolerierten unteren Werte für Sauberkeit und Schadensfreiheit
1. Erhebung	unangekündigt zu beliebigem Zeitpunkt	schriftliche Abmahnung des Verkehrsunternehmens mit Aufforderung zur unverzüglichen Nachbesserung. Es werden keine Vergütungsminderungen festgesetzt (Karenzzeit)
2. Erhebung	frühestens 9 Wochen nach 1. Erhebung und Benachrichtigung über das Ergebnis	Festsetzung einer Vergütungsminderung von <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10% bei Nichterfüllung des Kriteriums für Sauberkeit, ▪ 10% bei Nichterfüllung des Kriteriums für Schadensfreiheit der Gesamtsumme von Preisbestandteil P1 für die folgenden 6 Monate. Der Monatswert für Preisbestandteil P1 errechnet sich zu 1/12 des Jahreswertes. Die Minderungen wirken kumulativ, d.h. bei Nichterfüllen beider Kriterien wird eine Minderung von insgesamt 20% angesetzt.
3. u. weitere Erhebungen	frühestens 9 Wochen nach vorhergehender Erhebung und Benachrichtigung über das Ergebnis	Verlängerung der o.g. Vergütungsminderung je um weitere 3 Monate.
Abbruch des Verfahrens Wird bei einer der oben stehenden Erhebungen eine hinreichende Erfüllung des/der Kriterien festgestellt, so wird das Verfahren abgebrochen. Der Abbruch des Verfahrens hat jedoch keine verkürzende Wirkung auf die Dauer von bereits festgesetzten Vergütungsminderungen. Wurde das Verkehrsunternehmen in Folge einer Erhebung bereits abgemahnt und/oder eine Vergütungsminderung festgesetzt und hat das Verkehrsunternehmen nachweislich einer Folgeerhebung den Mangel durch Erfüllung der Kriterien abgestellt, so dass das Verfahren abgebrochen wurde, beginnt im Falle einer erneuten Erhebung durch den Aufgabenträger das Verfahren wieder mit der Position „1. Erhebung“ aus dieser Tabelle. Dem Verkehrsunternehmen ist somit eine erneute „Karenzzeit“ zu gewähren.		

3.2 Beanstandung einzelner Wagen

Erreicht das Verkehrsunternehmen bei einer Erhebung nach dieser Anlage über den gesamten vertragsgegenständlichen Fuhrpark die Mindestvorgabe, liegen jedoch einzelne Fahrzeuge um mehr als 25 Prozentpunkte unter der Mindestvorgabe, so wird das Unternehmen zur Nachbesserung der betroffenen Fahrzeuge aufgefordert. Ergeben eine zweite und ggf. weitere folgende Erhebungen für die betreffenden Fahrzeuge weiterhin Werte, die mehr als 25 Prozentpunkte unter den Mindestvorgaben liegen, so wird vom Aufgabenträger ab der zweiten Erhebung mit negativem Ergebnis eine Minderung der Vergütung für sechs Monate geltend gemacht, die mit jeder weiteren Erhebung um drei Monate verlängert wird. Für die zeitliche Folge der Erhebungen gelten die unter 3.1 getroffenen Festlegungen. Die Höhe der Vergütungsminderung wird wie folgt festgelegt:

- 40% bei Nichterfüllung des Kriteriums für Sauberkeit,
- 40% bei Nichterfüllung des Kriteriums für Schadensfreiheit

des betreffenden Einheitspreises (Preis je Fahrzeug) aus Preisbestandteil P1 (fahrzeugbezogene Kosten) des oder der betroffenen Fahrzeuge. Die Monatswerte für Preisbestandteil P1 ergeben sich zu 1/12 des Jahreswertes. Die Regelungen zum Abbruch des Verfahrens aus der Tabelle in 3.1 gelten entsprechend.

3.3 Bemessungsgrundlage für die Vergütungsminderungen (Definition der im Folgenden anzuwendenden „betroffenden Einheitspreise von Preisbestandteil P1“)

Als Bemessungsgrundlage für die anzusetzende Minderung bei Nicht-Erfüllung des jeweiligen genannten Merkmales wird ein das jeweilige Fahrzeug betreffender „Einheitspreis von Preisbestandteil P1“ herangezogen. Dieser ergibt sich im Falle des ÖDA aus den entsprechenden zu dieser Preisposition angegebene Angebotspreisen des bezuschlagten Verkehrsunternehmens.

Im kalkulierten Angebot sind diesem Preisbestandteil sämtliche fahrzeugbezogenen Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung der für die Leistungserstellung notwendigen Fahrzeuge inkl. monetärer Zuschläge für eine angemessene Fahrzeugreserve zuzuordnen und entsprechend im Preisblatt zu dokumentieren. Unter diesen Preisbestandteil fallen dabei insbesondere die Kapitalkosten für die Anschaffung, Vorhaltung und Finanzierung der Fahrzeuge, Abstellflächen und Betriebswerkstätten sowie die Kosten der Fahrzeugversicherung. Alternativ oder auch ergänzend sind die Kosten für die Anmietung / das Leasing der eingesetzten Fahrzeuge hier zuzuordnen. Anzugeben sind Jahreswerte.

Sollten – bspw. bei eigenwirtschaftlichen Verkehren - keine Angebotspreise zum Heranziehen vorliegen, so werden hilfsweise als „betroffender Einheitspreis von Preisbestandteil P1“ die folgenden Werte je Fahrzeug und Jahr angewandt:

- | | |
|--|-------------------|
| ▪ für einen Gelenkbus der Kategorie A: | 45.000 € pro Jahr |
| ▪ für einen 15m-Bus der Kategorie A: | 40.000 € pro Jahr |
| ▪ für einen Standardbus der Kategorie A: | 35.000 € pro Jahr |
| ▪ für einen Gelenkbus der Kategorie B: | 30.000 € pro Jahr |
| ▪ für einen 15m-Bus der Kategorie B: | 25.000 € pro Jahr |
| ▪ für einen Standardbus der Kategorie B: | 20.000 € pro Jahr |

Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren wäre an der Stelle der Vergütungsminderungen der Abschluss eines entsprechenden Qualitätssicherungsvertrags mit Vertragsstrafen in entsprechende Höhe vorzusehen, um das vom Verkehrsunternehmen zugesicherte Qualitätsniveau in gleicher Weise abzusichern.

Anlage 3.1 Mindest-Ausstattung von Haltestellen im Lkr. Konstanz

1. Haltestellenschild

- Systembreite 500mm (mind.)
- Zeichen 224 StVO integriert - Größe des Verkehrszeichens ist entsprechend §§ 39 - 43 VwV-StVO
- **Haltestellenname** beidseits für den Kunden ausreichend sichtbar (schwarze Schrift auf weißem Untergrund)
- **Richtungskennzeichnung** mit Ziel der dort verkehrenden Linien. Die Zielbezeichnung stimmt mit den Angaben im Linienplan, Fahrplan, am Fahrzeug und anderen Informationsmedien überein (schwarze Schrift auf Untergrund RAL 1018)
- **Linienkennzeichnung** durch Liniennummer (schwarze Schrift auf Untergrund RAL 1018)
- **Landkreis-Logo** mehrfarbig
- **Verbundkennzeichnung** durch Verbund-Logo mehrfarbig

2. Haltestellenmast

- Durchmesser 76mm
- Pulverbeschichtet RAL 5002
- Passende Gussbodenhülse mit Verdrehsicherung

3. Fahrplankasten

- Pro Haltestellenmast 3 Fahrplankästen für Aufnahme von A3 Hochformat
- Pulverbeschichtet in RAL 1018
- Aushangfahrplan in A3 – Tarifinformationen A3- Zonenplan A3